



**Die Oberbürgermeisterin**

Fraktion  
Unabhängige Bürger  
Herrn Silvio Horn

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545 - 1000/ 1002  
Fax: 0385 545 - 10 19  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
15.03.2011

**Hunde im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Horn,

zu Ihrer Anfrage vom 10.03.2011 habe ich vom Amt für Ordnung folgende Auskünfte erhalten:

Die im Ordnungsdienst seit Jahren geführte Statistik weist die Kontrolle der Einhaltung der Hundeverordnung und der Hundesteuersatzung aus. Die Anzahl der Kontrollen ist nachfolgend aufgelistet:

	2007	2008	2009	2010
Kontrolle Einhaltung der HundeVO	391	309	167	999
davon Anzeigen	0	8	1	6

Eine Auflistung, welcher Paragraf der Schweriner Hundeverordnung explizit kontrolliert wurde, gibt es nicht. Bei den Vorortkontrollen werden sowohl die Vorgaben der Schweriner Hundeverordnung als auch der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern überprüft. Alle im Amt durch Ordnungsdienst, Polizei und Bürger eingereichten Beschwerden wurden im gesamten Zeitraum im Bereich 32.1 – Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben – bearbeitet. Hier gab es 25 Verwarn- und Bußgeldverfahren wegen des Verstoßes gegen den Leinenzwang. 6 Verwarn- und Bußgeldverfahren wurden wegen des Verstoßes gegen die Beseitigungspflicht von Hundekot eingeleitet.

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet-Adresse: www.schwerin.de  
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09.00 Uhr – 12:00 Uhr

**Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1**  
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus

**Parkmöglichkeit:**  
Tiefgarage Stadthaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)  
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)  
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)  
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)  
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)  
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

	2007	2008	2009	2010
Kontrolle nach Hundesteuersatzung	603	413	128	766
davon Anzeigen	0	1	0	14

Die Feststellungen des Ordnungsdienstes zu steuerlichen Veranlagungen von Hunden werden dem Steuerbereich zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Steuerbereich hat die PLZ-Gebiete nach Hunden durchgezählt:

19053	398
19055	331
19057	596
19059	211
19061	672
19063	503

2.711

Die Gesamtanzahl der Hunde ändert sich gegenüber der Jahresveranlagung aufgrund von Steueranmeldungen.

Alle Hundehalter haben mit dem Steuerbescheid beigefügtes Merkblatt „Bleib sauber Schwerin“ und ein entsprechendes Anschreiben zur Beseitigung des Hundekots erhalten. Das Merkblatt verweist auf die geänderte Fassung der Schweriner Hundeverordnung vom 13.04.2007 und zeigt durch farbliche Kennzeichnung die Gebiete des Leinenzwangs auf.

Ihre Anfrage zur möglichen Aufstellung von entsprechenden Hinweisschildern in den in Rede stehenden Gebieten habe ich aufgegriffen und an die SDS zur Klärung und Umsetzung weitergegeben.

Durch den Ordnungsdienst werden an den Wochenenden, hier speziell samstags, selbstverständlich Kontrollen zu den von Ihnen genannten Problemen durchgeführt. Nicht immer werden zu den Kontrollzeiten Hundehalter angetroffen, denen ein Verstoß gegen die Schweriner Hundeverordnung nachgewiesen werden kann und im Wesentlichen ist auch zu beobachten, dass die Mehrzahl der Hundebesitzer sich ordnungskonform verhält.

Mit dem nunmehr vollzogenen Personalzuwachs im Kommunalen Ordnungsdienst wird daran gearbeitet, die Kontrolltätigkeit weiter zu verbessern, um der Problematik in den von Ihnen genannten Bereichen noch besser gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow





Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Dezernat IV - Bauen, Ordnung und Umwelt

Amt für Ordnung und Umwelt

Verwaltungsangelegenheiten

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer-Nr.: 2060

Telefon: (03 85) 5 45-1758

Telefax: (03 85) 5 45-1759

E-Mail: mmoeller@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2007-07-10 Herr Möller

Grußwort:

**„Dem Hunde, wenn er gut erzogen,  
ist jeder Mensch sofort gewogen.“**

frei nach Goethe

Liebe Hundefreunde,

in diesem Goethe – Zitat steckt alles, was das Zusammenleben von Mensch und Hund ausmacht. Der Hund ist ein soziales Wesen, er bereichert unser Leben. Er bietet Erheiterung und Trost. Er motiviert, Verantwortung zu übernehmen, macht gute Laune und seinem Besitzer Beine. Er ist Anlass, mit anderen Menschen ins Gespräch zu kommen. Wir sind überzeugt: Wer auf den Hund kommt, hat mehr vom Leben!

Der Hundebesitzer muss allerdings auch dafür sorgen, dass sein treuer Begleiter anderen Menschen nicht auf die Nerven fällt. Unkontrolliertes Herumlaufen, Haufen auf den Gehwegen, Lärmbelästigung durch Bellen während der Nachtstunden, Kratzkuhlen im gepflegten Parkgrün etc. sind berechtigter Grund zur Verärgerung und schaden dem guten Ruf unserer Vierbeiner.

Kurzum: Wir brauchen ein gedeihliches Zusammenleben von Zwei- und Vierbeinern. Dabei will das anliegende Faltblatt helfen. Es gibt Hinweise über bestehende Leinenzwanggebiete und klärt über vorhandene Standorte von Beutelspendern für Hundekot auf.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Blättern und freuen uns auf eine Begegnung mit Ihnen und Ihrem Vierbeiner in der Landeshauptstadt Schwerin.

Ihre Stadtverwaltung

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet-Adresse: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
E-Mail-Adresse: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

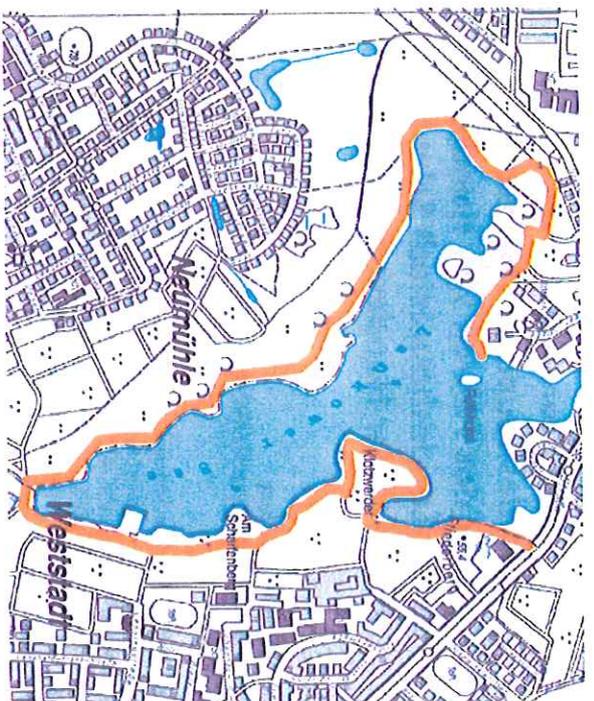
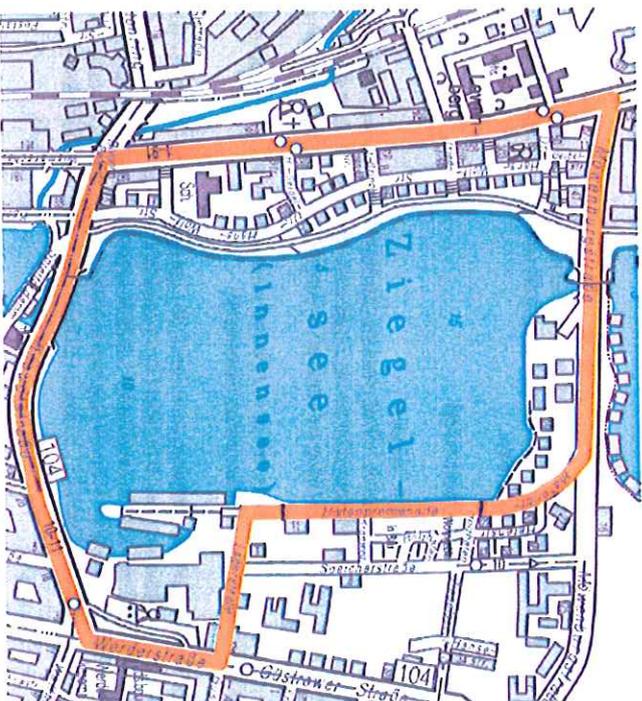
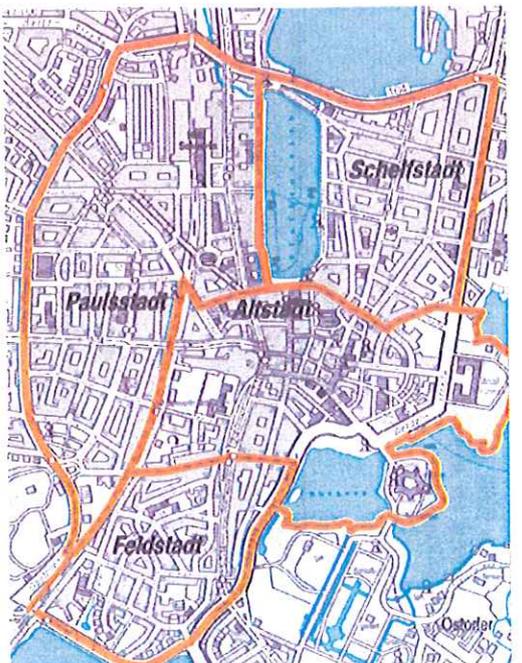
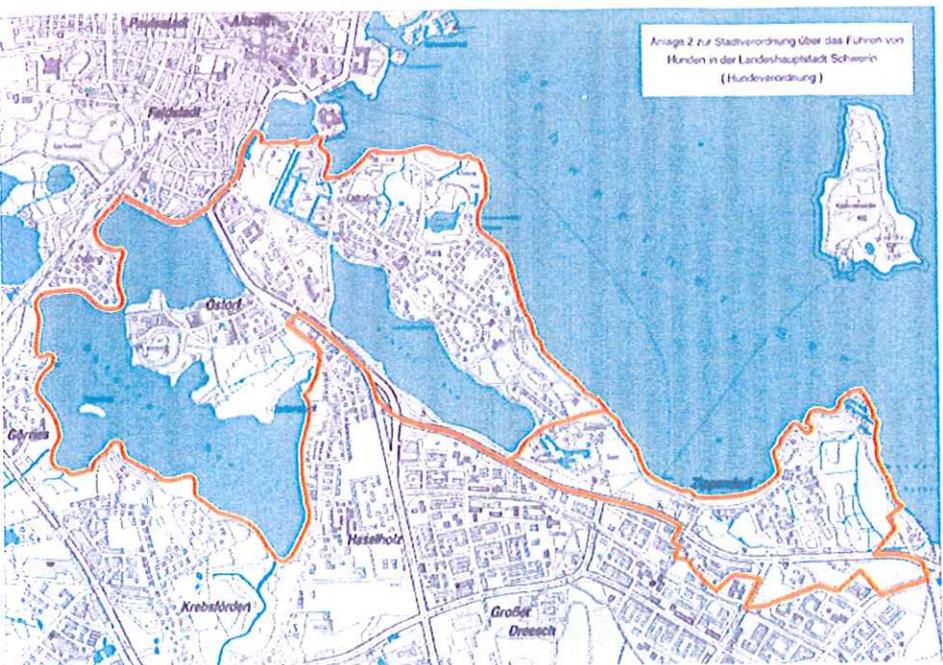
**Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1**

bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus

**Parkmöglichkeit:**  
Tiefgarage Stadthaus

**Bankverbindungen:**

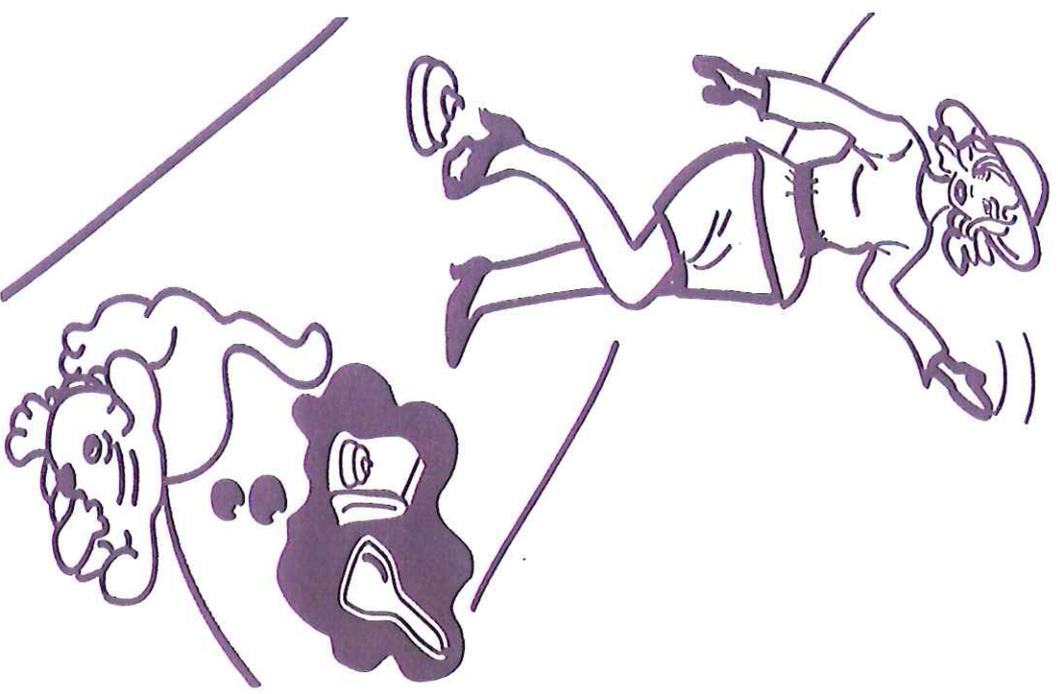
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	37 001 999	(BLZ 140 514 62)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)



**Impressum:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister

**Kontakt:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Amt für Ordnung und Umwelt  
Ansprechpartner: Martin Möller  
Telefon: (0385) 545-1758  
E-Mail: [mmoeller@schwerin.de](mailto:mmoeller@schwerin.de)

**„BLEIB SAUBER  
SCHWERIN“**



LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**



# „BLEIB SAUBER SCHWERIN - für die Beseitigung des Hundekotes ist nicht die Stadt verantwortlich, sondern der Hundebesitzer!“

Auch wenn Sie Ihren Vierbeiner angemeldet haben und Hundesteuer bezahlen, sind Sie selbst verpflichtet, die Hinterlassenschaft Ihres Tieres zu beseitigen. Viele glauben irrtümlich, durch die Einrichtung der Hundesteuer ein Recht darauf zu haben, dass der Hundedreck von städtischer Seite entsorgt wird.

Ganz im Gegenteil: Der Besitzer ist sogar rechtlich dazu verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes zu entsorgen. Die Verunreinigung von Verkehrsstrecken und öffentlichen Anlagen, dazu gehören auch Kinderspielfläche, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Nichtbeachtung droht im schlimmsten Fall sogar ein Bußgeldverfahren.

Darüber hinaus ist Hundekot nicht nur eine ärgerliche „Tretmine“ für Einwohner und Gäste, er kann auch eine gesundheitliche Gefährdung für Kinder darstellen. Eine wachsende Zahl von Mitbürgern fordert daher von der Stadt ein Eingreifen gegen rücksichtslose Hundehalter.

Unsere Bitte: Gehen Sie also ein gutes Beispiel, führen Sie stets eine Tüte oder eine Schaufel mit sich und beseitigen Sie umgehend die Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners!

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin gibt es an zahlreichen Standorten kostenlos Hundetrüben. Die Standorte der Beutenspender für Hundekot sind unter anderem:

- Alexandrinenstraße / Verkehrsschild abbiegende Hauptstraße gegenüber Nr.: 14
- August-Bebel-Straße / Parkschild gegenüber Gaußstraße
- Kirchenstraße / Ecke Bergstraße
- Seestraße / Bleicher Ufer; Schild Spielplatz im Park
- Wittenburger Straße 74; Halteverbotschild
- Wittenburger Straße 49; Halteverbotschild
- Mecklenburgstraße; Ausfahrt Parkplatz
- Zum Bahnhof / Severinstraße
- Demmlerplatz am Park; Lichtmast gegenüber Eingang Gericht
- Barcastraße
- Händelstraße
- Bürgerbüro Stadthaus

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Stadtverwaltung

## Stadtverordnung der Landeshauptstadt Schwerin über das Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin (Schweriner Hundeverordnung)

zuletzt geändert durch Verordnung:  
- vom 28. März 2007, Stadtanzeiger 07/2007 - 13. April 2007

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 551), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 657), verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin mit Genehmigung des Innenministeriums:

### § 1

#### Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielfläche, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitzums sind

1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
2. Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schellstadt, Schellstadt, Ostorf und Zippendorf (Anlage 2), in den Naherholungsgebieten um den Ziegelminsee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorf und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkannte, sowie
3. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern an der Leine zu führen (Leinenzwang).

(3) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stadtteile und Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 bis 4 Bestandteile dieser Verordnung sind. Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der jeweiligen Straße. Die Lageplanausschnitte liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Stadthaus, Am Packhof 2-6, in Schwerin zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

(4) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

(5) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Konvergenzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter und Hundeführer können durch die Vollzugsbeamten des Kommunalen Ordnungs-

Sicherheitsdienstes (KOSD) angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

### § 2

#### Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielfläche, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, minimiert,
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt,
3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schellstadt, Ostorf und Zippendorf (Anlage 2), in den Naherholungsgebieten um den Ziegelminsee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorf und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkannte, unangeleint führt,
4. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen oder in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern unangeleint führt,
5. § 1 Abs. 4 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,
6. § 1 Abs. 5 Satz 1 als Hundehalter oder -führer die durch das Tier verursachten Konvergenzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
7. § 1 Abs. 5 Satz 2 als Hundehalter oder -führer kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkots trifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

### § 4

#### In-Kraft-Treten,

#### Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung der Landeshauptstadt Schwerin über das Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin (Schweriner Hundeverordnung) vom 16. April 2002 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin Nr. 11/2002 vom 18.05.2002) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.